



caritas
Arnsberg
Sundern

Grundsatzklärung für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz **Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.**



Einleitung

Der Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V. bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferkette und betrachtet den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Insbesondere verurteilen wir jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie jegliche Form von Diskriminierung. Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne und Gehälter sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmenden.

Weitere Informationen zur Selbstverpflichtung sind im Leitbild unseres Caritasverbandes verankert, das auf der Webseite unseres Caritasverbandes stets in der aktuellen Form verfügbar ist.

Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Um den Sorgfaltspflichten des LkSG nachzukommen, haben wir die folgenden Prozesse in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit notwendig, gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etabliert:

Wir haben ein Risikomanagement eingerichtet, das auch die Elemente der LkSG beinhaltet. Dieses Risikomanagement wurde in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, hierzu gehören insbesondere alle Bereiche des Einkaufs und die wesentlichen Prozesse in unserem Qualitätsmanagementsystem.

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche basierend auf unserer Erfahrung vorherrschend sind. Hierbei gehen wir wie folgt vor:

In Anlehnung an die DIN ISO 31000 besteht der Kern unseres Risikomanagements aus einer Schleife von fünf Elementen: Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikomonitoring und Risikoberichterstattung. Diese Schleife wird in regelmäßigen Abständen oder auch anlassbezogen durchlaufen. Anhand der EDV-gestützten Dokumentation lassen sich u.a. Verläufe erkennen, die ein Handeln erforderlich machen.

Damit keine menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette im Rahmen der Risikoanalyse festgestellt werden, ergreifen wir vorbeugend unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Präventionsmaßnahmen
- Gespräche und verpflichtende Erklärung des Lieferanten zur Einhaltung des LkSG

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich die folgenden Abhilfemaßnahmen:

- Meldung im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes
- Einleitung angemessener Abhilfemaßnahmen

Unabhängig von der Risikoanalyse und den hier entdeckten Risiken haben wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Homepage unter <https://www.caritas-arnsberg.de/organisation> öffentlich zugänglich. Dort sind auch alternative Wege der Erreichbarkeit beschrieben. Gehen über dieses System Hinweise oder Beschwerden ein, werden diese im Rahmen der Verantwortlichkeiten an die entsprechenden Stellen in unserer Organisation weitergeleitet und eine Klärung herbeigeführt. Die Ansprechpartner sind ebenfalls auf der Webseite genannt. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

Zusätzlich ist unter dem o.g. Link nach dem Hinweisgeberschutzgesetz eine interne Meldestelle eingerichtet worden, an die sich alle Personen wenden können, um auf Rechtsverstöße aufmerksam zu machen. Die Meldestelle ist dann verpflichtet entsprechenden Hinweisen nachzugehen.

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Darüber hinaus werden wir beginnend mit dem 1. Januar 2024 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Schluss unseres Geschäftsjahres zum 31.12 eines jeden Jahres auf unserer Internetseite veröffentlicht und über einen längerfristigen Zeitraum kostenlos zur Verfügung stehen.

Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Zulieferer

Die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für

- unseren eigenen Einrichtungen und Dienste, d. h. für alle unsere Mitarbeitenden
- als auch für unsere Zulieferer in der Lieferkette.

Unsere Mitarbeitenden werden hierfür jährlich im Rahmen eines Code of Conduct verpflichtet, welcher unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden klar und verständlich darstellt. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken. Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, haben wir einen Supplier Code of Conduct entwickelt, welcher Vertragsbestandteil aller Lieferantenverträge ist.

Arnsberg, im Februar 2024



Christian Stockmann
Sozialfachlicher Vorstand



Dominik Pieper
Kaufmännischer Vorstand